



München und
Oberbayern

**Besondere Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung
zum anerkannten Abschluss
Geprüfte Brandschutz-Fachkraft IHK
vom 27.10.2020**

Eingangsformel

Aufgrund von §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) als zuständige Stelle folgende von ihrem Berufsbildungsausschuss am 24.09.2020 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG beschlossene und gemäß §§ 56 Absatz 1 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 lit. a), 1 Absatz 2 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales am 20.10.2020, Az. 36-4600/2006/3, genehmigten Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfte Brandschutz-Fachkraft IHK.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen (berufliche Handlungsfähigkeit), die durch die berufliche Fortbildung zur Geprüften Brandschutz-Fachkraft IHK erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach diesen Besonderen Rechtsvorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen (berufliche Handlungsfähigkeit) hat, um in Betrieben und Unternehmen die Aufgaben einer Geprüften Brandschutz-Fachkraft wahrzunehmen.

Umfang der notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen:

1. Befähigung zur Ausübung der Funktionen eines Truppmanns/ -führers / einer Truppfrau/-führerin bei der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung;
 2. Erkennen von drohenden Gefahren an der Einsatzstelle, Maßnahmen zum Schutz vor solchen Gefahren und richtiges Verhalten in Gefahrenlagen;
 3. Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Einsatzort;
 4. Kenntnisse im vorbeugenden Brandschutz, in der Abwehr von Umweltgefahren und zur Bedienung und Funktionskontrolle mobiler und stationärer Brandschutzeinrichtungen.
- (3) Die mit Erfolg abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfte Brandschutz-Fachkraft IHK.
- (4) Alle in dieser besonderen Rechtsvorschrift enthaltenen Verweise auf andere Regelungen, insbesondere Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) und Unfallverhütungsvorschriften (UVV), beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten, der Feuerwehr dienlichen, Ausbildungsberuf oder einen staatlich anerkannten höherwertigen beruflichen Bildungsabschluss nachweist,
 2. mindestens 18 Jahre alt ist,
 3. eine für den Zeitraum der Prüfung gültige arbeitsmedizinische Vorsorge bzw. Eignungsuntersuchung vorlegt, aus der hervorgeht, dass der/die Bewerber/-in geistig und körperlich voll einsatzfähig ist; insbesondere muss er/sie fähig sein, Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten auszuführen und zum Tragen eines umluftunabhängigen Atemschutzgerätes entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen geeignet sein,
 4. mindestens das Deutsche Sportabzeichen in Bronze nachweist, dessen Erwerb zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als 1 Jahr zurück liegen darf,
 5. mindestens den Führerschein der Klasse B besitzt,

6. erworbene Kenntnisse über rettungsmedizinische Grundlagen (mindestens im Umfang Sanitätshelfer/-in bzw. First Responder) durch autorisierte Stellen nachweist und
 7. einen Vorbereitungslehrgang zur Brandschutz-Fachkraft gemäß der Anlage bzw. den Grundausbildungslehrgang für den feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern absolviert hat oder durch Vorlage von Zeugnissen oder anderen Nachweisen glaubhaft macht, dass die zu prüfende Person auf Werkfeuerwehren bezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 kann auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder anderen Nachweisen glaubhaft macht, vergleichbare Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben zu haben. Die Nummern 2 bis 7 des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung beinhaltet die Handlungsbereiche:
1. Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen,
 2. Rechtliche Grundlagen,
 3. Organisation und Dienstbetrieb,
 4. Brandgeschehen, Löschmittel und Löschverfahren,
 5. Fahrzeuge und Geräte,
 6. Atemschutz,
 7. Einsatzlehre:
 - a. Übergreifende Themen,
 - b. Sichern, Retten und Bergen,
 - c. Brandbekämpfung,
 - d. Technische Hilfeleistung,
 - e. Einsätze mit Gefahrstoffen (ABC),
 8. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Prüfungsbereich und ist in Form von praxisbezogenen Aufgabenstellungen zu prüfen.
- (3) Der schriftliche Prüfungsbereich besteht aus drei Aufgabenstellungen, die sich auf die Handlungsbereiche entsprechend § 4 Ziffer 1 bis 8 beziehen. Diese sind so zu gestalten, dass in Aufgabenstellung 1 die Handlungsbereiche 1, 2 und 3,

in Aufgabenstellung 2 die Handlungsbereiche 4, 5 und 6 und
in Aufgabenstellung 3 die Handlungsbereiche 7 und 8 thematisiert werden.

Die Bearbeitungszeit für jede der drei Aufgabenstellungen soll mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten betragen. Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsbereichs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Aufgabenstellungen.

- (4) Der mündliche Prüfungsbereich bezieht sich ebenfalls auf die Handlungsbereiche entsprechend § 4 Ziffer 1 bis 8. Die Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen und soll 25 Minuten nicht überschreiten. Das Ergebnis des mündlichen Prüfungsbereichs beschließt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelbewertungen.
- (5) Der praktische Prüfungsbereich umfasst eine Einsatzübung zur Brandbekämpfung, eine Einsatzübung zur technischen Hilfeleistung und eine Einzelübung zur Gerätehandhabung. Die Einsatzübung zur technischen Hilfeleistung kann dabei auch den Einsatz mit Gefahrenstoffen (ABC) umfassen. Jede der beiden Einsatzübungen kann dabei entweder als Einsatzlage oder in praktischen Stationsprüfungen mit mindestens drei und nicht mehr als fünf Einzelstationen durchgeführt werden. Wird eine Einsatzübung als Einsatzlage geprüft, ist die Übung dabei in der Staffel durchzuführen, wobei die Funktionen Angriffstruppführer/-in, Angriffstruppmann/-frau und Wasserstruppführer/-in, Wasserstruppmann/-frau geprüft werden. Die Einsatzübungen sollen dabei eine Dauer von jeweils 45 Minuten, die Übung zur Gerätehandhabung eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Das Ergebnis des praktischen Prüfungsbereichs beschließt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelbewertungen.
- (6) Alle Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 4

Prüfungsanforderungen

In den Handlungsbereichen nach § 3 Absatz 1 können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen
 - Wärme-, Rauch- und Brandentwicklung abschätzen,
 - Grundlagen der Physik (unter anderem Mechanik, insbesondere Hebelgesetz, Flaschenzug, Hydraulik) kennen, Elektrizitätslehre (ohmsches Gesetz,

Sicherheitsregeln und -abstände etc.) verstehen und im Kontext einsatzrelevanter Situationen anwenden,

- Grundlagen der Chemie kennen und Bezüge zu der Brandbekämpfung herstellen,
- Grundlagen für die Tätigkeiten im ABC-Einsatz verstehen.

2. Rechtliche Grundlagen

- Aufgaben, Strukturen und rechtliche Grundlagen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes, der technischen Hilfe und des Rettungsdienstes und seiner Einrichtungen in Grundzügen erläutern,
- Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen sowie Werk- und Betriebsfeuerwehren unterscheiden,
- Formen der Zusammenarbeit und deren rechtliche Grundlagen im Brandschutz, Katastrophenschutz, in der technischen Hilfe und im Rettungsdienst an Beispielen erklären,
- Rechtsgrundlagen für das sichere und wirtschaftliche Führen von Kraftfahrzeugen der Feuerwehr auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften kennen,
- besondere Eingriffsrechte und Pflichten der Feuerwehr im Straßenverkehr kennen und anwenden,
- Grundzüge des Betriebsverfassungsgesetzes, der Arbeitnehmervertretung und die Rechte als Arbeitnehmer benennen.

3. Organisations- und Dienstbetrieb

- berufsbezogene rechtliche Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften, anwenden,
- Belastungssituationen im Aufgabenumfeld erkennen und bewältigen,
- sich mit psychischen Belastungen des Aufgabenumfelds auseinandersetzen sowie die psychische und physische Stabilität erhalten,
- Gefahren von Abhängigkeitserkrankungen kennen und Warnzeichen frühzeitig erkennen,
- interne und externe Organisationspläne und Kommunikationswege kennen und anwenden.

4. Brandgeschehen, Löschmittel und Lösungsverfahren

- Maßnahmen zur Unterbrechung der Verbrennung, insbesondere unter Berücksichtigung der stofflichen und energetischen Voraussetzungen der Verbrennung, durchführen,
- Rauchdurchzündung, Rauchexplosion und Stichflamme kennen und Eintrittswahrscheinlichkeit einschätzen,

- Wasser, Schaum, Pulver, Kohlendioxid und sonstige Löschmittel in Abhängigkeit von Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen auswählen und einsetzen,
- Brandursachen kennen.

5. Fahrzeuge und Geräte

- Feuerwehrfahrzeuge und Geräte nach ihrem technischen und taktischen Einsatzwert unterscheiden; Mindestausstattung der Fahrzeuge und mögliche Zusatzausstattung kennen,
- Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erhalten und wiederherstellen,
- Schutzkleidung und Schutzausrüstung, insbesondere Feuerwehrschutzbekleidung, persönliche Ausrüstung, persönliche Schutzausrüstung für ABC-Schadenslagen unterscheiden, auswählen und anlegen,
- Löschgeräte, Schläuche, Armaturen und Zubehör, Rettungsgeräte, Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräte, Beleuchtungs- und Signalgeräte, Mess- und Nachweisgeräte, Kommunikationsgeräte, Arbeitsgeräte und Handwerkzeuge jeweils nach Art, Funktion und Verwendungszweck unterscheiden, nach Unfallverhütungsvorschriften sicher anwenden, prüfen und instand halten.

6. Atemschutz

- Atemschutzgeräte nach Art, Funktion und Verwendungszweck auswählen und anwenden,
- Atemschutzgeräte anlegen; Sicht-, Dichtigkeits- und Funktionskontrolle durchführen,
- Atemschutzgeräte pflegen,
- Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten mit Atemschutz unter Berücksichtigung der Einsatzgrundsätze durchführen,
- Aufgaben innerhalb von Sicherheitstrupps wahrnehmen,
- Atemschutzüberwachung durchführen.

7. Einsatzlehre

a. Übergreifende Themen

- Gefahren der Einsatzstelle entsprechend der Gefahrenmatrix erkennen, bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen anwenden,
- topographische Karten, Feuerwehr- und Einsatzpläne, Laufkarten und betriebsspezifische Karten und Pläne kennen und einsatzgerecht verwenden,
- Grundlagen und Stellenwert der Einsatzstellenhygiene kennen, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Kontaminationsverschleppung ergreifen und hygienisches Verhalten in- und außerhalb von Einsätzen im dienstlichen Umfeld kennen und anwenden,

- Einsatzstellen unabhängig von Tageszeit, Witterung oder anderen Umwelteinflüssen sicher und lageangepasst betreiben.
- b. Sichern, Retten und Bergen
- Organisation, Aufgaben, Ausrüstung und Einsatzgrundsätze von Feuerwehreinheiten im Sicherungs-, Rettungs- und Bergungseinsatz berücksichtigen,
 - Eigensicherungsmaßnahmen in Gefahrensituationen, insbesondere persönliche Schutzausrüstung, anwenden,
 - Geräte zur Sicherung, Rettung und Bergung sicher (UVV-gerecht) und zielgerichtet einsetzen.
- c. Brandbekämpfung
- Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten im Löscheinsatz kennen und zielgerichtet anwenden (FwDV 3),
 - Brandbekämpfung in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung durchführen,
 - Gefahren durch Brandrauch sowie dessen Ausbreitungsmechanismen verstehen und angepasste geeignete Verfahren der taktischen Ventilation zur Entrauchung bzw. Rauchfreihaltung kennen und anwenden,
 - Arten der Löschwasserentnahme und -versorgung, sowie deren Vor- und Nachteile kennen und in einsatztaktischen Zusammenhang bringen,
 - Besonderheiten der Löschwasserversorgung kennen und eine entsprechende Löschwasserförderung aufbauen,
 - Besonderheiten der Rauchdurchzündung, Rauchexplosion und Stichflamme kennen und Gegenmaßnahmen anwenden.
- d. Technische Hilfeleistung
- Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten in der technischen Hilfeleistung kennen und zielgerichtet anwenden,
 - technische Hilfeleistung in Gebäuden und Anlagen besonderer Art und Nutzung durchführen,
 - Geräte und Hilfsmittel der technischen Hilfeleistung, insbesondere bei Verkehrsunfällen, Maschinenunfällen, Aufzügen und Fördereinrichtungen, Hoch- und Tiefbauunfällen, Silounfällen, Hochwasser- und Unwetterschäden und Tierunfällen einsetzen (FwDV 3).
- e. Einsätze mit Gefahrstoffen (ABC)
- Aufgaben und Tätigkeiten von Feuerwehreinheiten bei Einsätzen im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und Gütern (FwDV 500) kennen und zielgerichtet anwenden,

- ABC-Einsatz durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung,
 - Dekontaminationsstellen für Personen und Geräte aufbauen und betreiben,
 - ABC-Gefahren durch bestehende Informationsmöglichkeiten sowie zielgerichtete Nutzung von Nachschlagewerken erkennen,
 - Durchführen und Auswerten von Messungen sowie deren Dokumentation
8. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
- Grundlagen der Baukunde und deren Auswirkungen für den Feuerwehreinsatz kennen und berücksichtigen,
 - Auskunft über baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz sowie über Gefahrenabwehr-, Alarmierungs- und Feuerwehreinsatzplanung geben,
 - ortsfeste Brandschutzeinrichtungen, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, Löschanlagen, Steigleitungen, Kleinlöschgeräte und Anschlussleitungen bedienen und eine Sicht- oder Funktionskontrolle durchführen,
 - Brand- und Gefahrenmeldeanlagen bedienen und eine Funktionskontrolle durchführen,
 - Brand- und Sicherheitswachen durchführen, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten und in Objekten besonderer Art- und Nutzung z. B. Versammlungsstätten.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Hierbei ist nur in einer schriftlichen Aufgabenstellung oder einer Übung eine mangelhafte, jedoch keine ungenügende Leistung zulässig.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Ergebnisse der drei Prüfungsbereiche und der erzielten Gesamtleistung ausweist.
- (3) Die Gesamtnote der Leistungen errechnet sich aus dem Mittel der Ergebnisse des schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsbereichs, wobei die schriftlichen und praktischen Prüfungsbereiche jeweils mit dem Faktor 3, der mündliche Prüfungsbereich mit dem Faktor 1 gewichtet werden.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung werden einzelne Prüfungsleistungen oder -bereiche angerechnet, wenn darin in einer vorausgegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden und sich die zu prüfende Person innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung anmeldet. Die zu prüfende Person kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Erprobung

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im IHK-Magazin „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ in Kraft. Sie treten am 31.12.2025 außer Kraft, sofern der Berufsbildungsausschuss der IHK nicht innerhalb dieser Erprobungsphase die Aufhebung der Befristung beschließt. Bestehende Prüfungsrechtsverhältnisse behalten auch nach Außerkraftsetzung dieser Besonderen Rechtsvorschriften ihre Gültigkeit und werden von der IHK entsprechend den Prüfungsvorschriften zu Ende geführt.

Anlage (zu § 2 Absatz 1 Nummer 7)

Anforderungen an die Durchführung eines Vorbereitungslehrgangs zur Brandschutz-Fachkraft IHK - Stoffverteilung AGBF/ B 1

Nr.		Lehrthema BFK Lehrgang	BFK	B 1
1.		Theoretische Unterrichte		
1.1		Grundlagen		
1.1.1		Allgemeine Grundlagen		
	1.1.1.2	Staatsbürgerkunde	0	6
	1.1.1.3	Verfügungsstunden allgemeine Theorie	10	6
1.1.2		Naturwissenschaft und Technik		
	1.1.2.1	Chemie	8	8
	1.1.2.2	Verbrennungslehre	8	8
	1.1.2.3	Wärmelehre	3	3
	1.1.2.4	Mechanik	7	7
	1.1.2.5	Baukunde	5	5
	1.1.2.6	Elektrizitätslehre	7	7
1.1.3		Recht und Verwaltung		
	1.1.3.1	Feuerwehr- und Brandschutzrecht	2	2
	1.1.3.2	Feuerwehr im Straßenverkehr	2	2
	1.1.3.3	Beamtenrecht	0	6

	1.1.3.4	Personalvertretungsrecht / Betriebsverfassungsgesetz	2	1
1.1.4		Organisation und Dienstbetrieb		
	1.1.4.1	Organisation der Feuerwehren	1	1
	1.1.4.2	Dienstordnung	1	1
	1.1.4.3	Dienstlicher Schriftverkehr und Berichte	1	1
	1.1.4.4	Kommunikationswesen	5	5
	1.1.4.5	Feuerwehr und Rettungsdienst	2	0
	1.1.4.6	Kennzeichnungsverordnung / Bekleidungsordnung	1	1
	1.1.4.7	Verhalten inner- und außerdienstlich	1	1
	1.1.4.8	Stressprävention	2	2
	1.1.4.9	Suchtprävention	2	2
1.2		Fahrzeug- und Gerätekunde		
1.2.1		Allgemeines		
	1.2.1.1	Unfallverhütung / Geräteprüfung	3	3
1.2.2		Fahrzeugkunde		
	1.2.2.1	Feuerwehrfahrzeuge	6	6
1.2.3		Grundlagen der Gerätekunde		
	1.2.3.1	Atemschutz	13	13
	1.2.3.2	Klein- und Sonderlöschgeräte	2	2
	1.2.3.3	Schaumerzeugung	2	0
	1.2.3.4	Kommunikationsgeräte	4	4
	1.2.3.5	PSA / Körperschutz / Schutzkleidung	5	5
	1.2.3.6	Armaturen und Zubehör	5	5
	1.2.3.7	Schläuche	2	2
	1.2.3.8	Pumpen	2	1
	1.2.3.9	Rettungsgeräte	5	4
	1.2.3.10	Arbeitsgeräte	5	5
	1.2.3.11	Beleuchtung-Signalgeräte	2	2
	1.2.3.12	Motorsäge	14	5
	1.2.3.13	Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde	5	5
1.3		Einsatzlehre		
1.3.1		Allgemeines		
	1.3.1.1	Allgemeines zu Richtlinien und Normen der Feuerwehr	2	2
	1.3.1.2	Gefahren der Einsatzstelle	12	12
	1.3.1.3	Karten- und Plankunde	4	4
	1.3.1.4	Einsatzhygiene	1	1
1.3.2		Rettungsmedizinische Grundlagen		
	1.3.2	First Responder / Sanitätshelfer/-in	0*1)	42
1.3.3		Technische Hilfeleistung		
	1.3.3.1	FwDV 3 (THL)	1	1
	1.3.3.2	Unfälle mit Straßenfahrzeugen inkl. neuer Antriebstechnologien	8	8
	1.3.3.3	Unfälle mit Schienenfahrzeugen	4	4
	1.3.3.4	Unfälle mit Luftfahrzeugen	2	2
	1.3.3.5	Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze	2	2
	1.3.3.6	Betriebsunfälle	2	2
	1.3.3.7	Aufzüge und Förderrichtungen	4	4
	1.3.3.8	Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle	5	5
	1.3.3.9	Hochwasser- und Unwetterschäden	2	2
	1.3.3.10	Tierunfälle / Bienen / Wespen	2	6
	1.3.3.11	Absturzsicherung	4	2
	1.3.3.12	Öffnungstechniken Türen und Fenster	3	3
	1.3.3.13	Verschalen und Abstützen	5	0
	1.3.3.14	Sondereinsätze	3	0
	1.3.3.15	Photovoltaik	2	0
	1.3.3.16	Einsatzstellenabsicherung	2	2
	1.3.3.17	Standortspezifische Einsatztaktik	3	3
1.3.4		Brandbekämpfung		
	1.3.4.1	FwDV 3 (Brandeinsatz)	2	2
	1.3.4.2	Löschmittel / Löschmethoden	5	5
	1.3.4.3	Löschwasserförderung	2	2
	1.3.4.4	Brandursachen	1	1
	1.3.4.5	Brandrauch	1	1
	1.3.4.6	Brandverlauf	1	1
	1.3.4.7	Taktische Ventilation und RWA	2	2

	1.3.4.8	Brände in Sonderbauten	4	4
	1.3.4.9	Löschtaktik / Innenangriff	2	2
	1.3.4.10	Wärmebildkamera	2	0
	1.3.4.11	Standortspezifische Einsatztaktik	5	5
1.3.5		Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern		
	1.3.5.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBNR Einsatz	4	4
	1.3.5.2	FwDV 500 / Einsatztaktik	6	6
	1.3.5.3	Erkennen von ABC Gefahren	3	3
	1.3.5.4	Stoffinformationen / Nachschlagewerke	2	2
	1.3.5.5	ABC Nachweis / Messgeräte	6	2
	1.3.5.6	Radioaktive Stoffe / Strahlenschutz	4	2
	1.3.5.7	Dekontamination	2	2
	1.3.5.8	Standortspezifische Einsatztaktik	6	6
1.4		Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz		
1.4.1		Einführung in den VBG		
	1.4.1.1	Einsatzbezogene Grundlagen des VBG	10	3
1.4.2		Sicherheitswachdienst		
	1.4.2.1	Brandsicherheitswachdienst	4	4
1.4.3		Brandschutzeinrichtungen		
	1.4.3.1	Löschwasserversorgung	4	4
	1.4.3.2	Brandmeldeanlagen / RWA	4	2
	1.4.3.3	Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen	5	2
2.		Summe Theoretische Ausbildung / Unterrichte	305	311
3.		Summe Praktische Ausbildung	250*2)	375
4.		Summe Sonstige Ausbildungen	95	143
	4.1	Technischer Dienst / Organisation	30	53
	4.2	Sport	45*3)	60
	4.3	Besichtigungen	20	30
5.		Summe Prüfungen	60	80
	5.1	Leistungsnachweise	20	20
	5.2	Abschlussprüfung	40*4)	60
6.		Summe aller Ausbildungsteile	710	909

Ergänzende Erläuterungen

*1) Im regulären Lehrgang zur Brandschutz-Fachkraft (BFK) sind keine Stunden für die rettungsmedizinische Ausbildung vorgesehen, da in § 2 Absatz 1 Nummer 6 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Brandschutz-Fachkraft IHK vom 27.10.2020 diese Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung geregelt ist.

Es bleibt den Ausbildungsstätten unbenommen, die rettungsdienstliche Qualifikation in den regulären Lehrgang zu integrieren. Diese Stundenansätze sind zusätzlich zu planen.

*2) Die praktische Ausbildung reduziert sich gegenüber B 1 durch Entfall von Straßenbahn/ U-Bahn und S- Bahnübungen und standortspezifischer Spezialübungen.

In den praktischen Ausbildungen werden die Lehrinhalte der theoretischen Ausbildung übungsmäßig zur Anwendung gebracht (z. B. Atemschutzgeräteträgerausbildung, Übungsstrecke, Motorsägenmodul, usw.).

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung zur Geprüften Brandschutz-Fachkraft IHK erfolgt an den jeweiligen Heimatstandorten der Teilnehmer/-innen eine weitere mehrwöchige standortbezogene praktische Ausbildung in Fahrzeug- und Gerätekunde, Orts-, Anlagen-, Objekt- und Prozesskunde sowie der spezifischen Einsatztaktik.

- *3) Reduzierter Stundenansatz, da in § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Brandschutz-Fachkraft IHK vom 27.10.2020 als Zulassungsvoraussetzung die Vorlage des Sportabzeichens geregelt ist. Eine entsprechende Eigeninitiative der Teilnehmer zum Erwerb des Sportabzeichens wird vorausgesetzt.
- *4) Verringerte Lehrgangsstärken gegenüber B 1-Lehrgängen, optimierte Prüfungsabläufe, weniger Vor- und Nachbereitungszeiten enthalten.

München, den 27.10.2020

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Dr. Eberhard Sasse
IHK-Präsident

Dr. Manfred Gößl
IHK-Hauptgeschäftsführer